

Name:

Bürger Union 2004

Kurzbezeichnung:

BU 2004

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Salvatorweg 16
47051 Duisburg
z. H. Herrn Klaus-Peter Happel**

Telefon:

(02 03) 2 89 89 39

Telefax:

(02 03) 2 89 89 38

E-Mail:

geschaefsstelle@bu2004.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 21.06.2007)

Name:

Bürger Union 2004

Kurzbezeichnung:

BU 2004

Zusatzbezeichnung:

-

Landesvorstand:

Vorsitzender:

Knut Happel

Stellvertreter:

Peter Stolzenbach

Bernd Steffens

Brigitte J. Heesen

Klaus-Peter Happel

Manfred Tomat

Schatzmeister:

Peter Ogonowski

Satzung der Bürger Union 2004

1 Name und Sitz

- (1) Die Partei trägt den Namen **Bürger Union 2004**, ihre Kurzbezeichnung lautet **BU 2004**
- (2) Die Bürger Union 2004 hat ihren Tätigkeitsbereich in NRW, soweit eine Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.
- (3) Die Geschäftsstelle der Bürger Union 2004 befindet sich in Duisburg, derzeit Salvatorweg 16.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Bürger Union 2004 nimmt mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen und Landtagswahlen teil. Sie kann auch als Teil landes- oder bundesweiter Bündnisse an Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Wahlen zum europäischen Parlament teilnehmen. Sie wirkt bei der politischen Willensbildung der Bürger des Landes NRW aktiv mit.
- (2) Sie sieht sich dabei dem Auftrag verpflichtet, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie im Grundsatzprogramm der Partei bestimmten Ziele mit demokratischen Mitteln zu verwirklichen.
- (3) Es ist ihr besonderes Anliegen, der Bedrohung rechtsstaatlicher Grundsätze und freiheitlicher Grundwerte in Deutschland durch Interessengruppen oder Machtmissbrauch entgegenzutreten, sich für Meinungsfreiheit und Chancengleichheit aller politischen Strömungen einzusetzen und zur Verwirklichung einer staatlichen Gemeinschaft beizutragen, die sich rechtsstaatlichen und freiheitlichen Werten verpflichtet weiß.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Bürger Union 2004 kann werden, wer bereit ist, die Grundsätze und Ziele der Partei zu fördern, das 16. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in NRW gemeldet ist. Das Gleiche gilt für Bürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern er oder sie nachweisbar seit 3 Jahren in NRW wohnt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand. Die Mehrheit der Parteimitglieder und der Vorstandsmitglieder muss jedoch stets aus deutschen Staatsbürgern bestehen. (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 PartG) Bei Antragstellern unter 16 Jahren bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Antragstellers.
- (2) Mitglied kann nicht sein, wer einer Organisation angehört, deren Zielsetzung den Grundsätzen und dem Grundsatzprogramm der Bürger Union 2004 widerspricht.
- (3) Der Vorstand kann mit Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass die Mitgliedschaft bei bestimmten Organisationen mit der Mitgliedschaft in der Bürger Union 2004 unvereinbar ist.

Im Übrigen ist § 10 (1) Satz 3 des Parteiengesetzes anzuwenden.

(4) Mitglied eines Kreis- oder Ortsverbandes kann nur werden, wer im Bereich dieser Gebietsvereinigung seinen Hauptwohnsitz unterhält. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

(5) Die Mitgliedschaft wird bei der nach der Satzung vorgesehenen Gebietsvereinigung beantragt, in deren Gültigkeitsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz unterhält. Dieser Vorstand entscheidet unter dem Vorbehalt, dass kein Widerspruch erfolgt, mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der Antragsteller wird vom Vorstand über die Entscheidung informiert. Dieser Beschluss ist endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Anrufung eines Schiedsgerichts ist ausgeschlossen. Wird ein Aufnahmeantrag innerhalb von sechs Wochen vom Vorstand nicht beschieden, kann sich der Bewerber direkt an den Vorstand wenden.

(7) Eine Aufnahme kann vom aufnehmenden Vorstand nach Aufnahme widerrufen werden, wenn die Aufnahme begehrende Person unwahre Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat. Der Widerruf ist unverzüglich nach Kenntnis des Widerrufsgrunds zu erklären und durch den Vorstand zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen den Widerruf beim Schiedsgericht der Partei anfechten.

(8) Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag hat der Antragsteller zu erklären, dass er bereit ist, die Satzung und Ordnungen der Partei zu achten und ihre Ziele und Grundsätze zu fördern.

(9) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Bekanntmachung seiner Mitgliedschaft gegenüber allen anderen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich zu. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Weitergabe von Mitglieder Daten an Dritte unzulässig.

(10) Die Mitgliedschaft in der Bürger Union 2004 endet durch:

- a) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- b) Widerruf
- c) Ausschluss
- d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
- e) Tod.

§ 4 Fördermitgliedschaft

(1) Die Fördermitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung ist möglich.

(2) Einem Fördermitglied kann auf Mitgliederversammlungen Rederecht eingeräumt werden. Weitere Rechte stehen ihm nicht zu.

(3) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeentscheidung des Vorstandes erworben.

§ 5 Rechte von ordentlichen Mitgliedern

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei durch schriftliche oder mündliche Beiträge, Anregungen und Kritik, Anträge und Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.

(2) Jedes ordentliche Mitglied ist im Rahmen der Satzung berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und an Arbeitskreisen teilzunehmen. Es hat im Rahmen der entsprechenden Geschäftsordnungen Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Vor jeder Beschlussfassung haben die im Rahmen der Satzung zur Mitwirkung berechtigten ordentlichen Mitglieder das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Mitgliederliste der ordentlichen Mitglieder der Bürger Union 2004 einzusehen.

(4) Mehr als ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder der Partei, ebenso auch auf allen Ebenen der Partei, auf denen Gebietsvereinigungen existieren, haben das Recht unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung dieser Gebietsvereinigung nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu verlangen. Diesem Verlangen muss der jeweilige Vorstand nachkommen und innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6 Mitgliederpflichten

(1) Jedes Mitglied hat die Ziele der Bürger Union 2004 zu unterstützen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Vorstandes der untersten Ebene, wenn es mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt. Danach ist eine weitere Mahnung mit dem Hinweis zuzustellen, dass die Nichtzahlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten als Austritt betrachtet wird.

(3) Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(4) So genannte Beitragspatenschaften sind unzulässig.

(5) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Vorstand seiner Gebietsvereinigung anzuzeigen. Der Vorstand der Gebietsvereinigung veranlasst die Umschreibung der Mitgliedschaft an die zuständige Gebietsvereinigung des neuen Wohnsitzes des Mitgliedes. Begehrt ein Mitglied den Verbleib in seiner bisherigen Gebietsvereinigung entscheidet hier-

über der nächsthöhere gemeinsame Vorstand einer Gebietsvereinigung.

(6) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger oder einem beauftragten Mitglied durch Ausübung des Amtes oder des Auftrages erwachsen, werden auf vorherigen Antrag bei der zuständigen Gebietsvereinigung mit entsprechenden Nachweisen erstattet, sofern die Haushaltslage der Gebietsvereinigung dieses zulässt. Für Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Absatz 9.

(7) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung der Kandidatur erwachsen, werden auf vorherigen Antrag mit entsprechenden Nachweisen aus der Wahlkampfkostenrückerstattung erstattet. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Vorstand einheitlich geregelt. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes und der anteiligen Wahlkampfkostenrückerstattung

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder begleitende Ordnungen der Bürger Union 2004 verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Zuständig für die Beantragung solcher Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand der Gebietsgliederung, der das betroffene Mitglied angehört.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vorstandes können nur von einem höheren Vorstand eingeleitet oder durchgeführt werden. Existiert kein Vorstand einer höheren Gebietsvereinigung, kann nur die jeweilige Mitgliederversammlung Ordnungsmaßnahmen verhängen.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Rüge,
- b) die vorläufige Enthebung von Parteiämtern
- c) die Anerkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern und
- d) die Anordnung des Ruhens weiterer Mitgliedsrechte.

(5) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 c) und d) können für die Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

(6) Wenn Handlungen nach Abs. (1) der Bürger Union 2004 schweren Schaden zugefügt haben, oder wenn der Eintritt des schweren Schadens nur durch rechtzeitiges Eingreifen verhindert worden ist, kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden.

(7) Ein schwerer Schaden im Sinne von Abs. 5 liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Beitritt zu einer parlamentarischen Gruppe oder Fraktion der Partei verweigert, aus dieser austritt oder die Vertraulichkeit parteiinterner Vorgänge verletzt. Ein schwerer Schaden liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet oder abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt.

(8) In schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes der Partei ausschließen. Der handelnde Vorstand hat in diesem Fall unverzüglich ein Ordnungsverfahren beim Schiedsgericht der Partei einzuleiten. Ebenso kann das betroffene Mitglied unmittelbar das Schiedsgericht anrufen.

(9) Über die Anträge entscheidet das Schiedsgericht. Der Spruch des Schiedsgerichtes muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitgliederversammlung kann den Spruch des Schiedsgerichtes zurückweisen und den Fall erneut an das Schiedsgericht verweisen.

(10) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen.

(11) Im Falle des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen.

(12) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes wieder Mitglied werden. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss eine durch ein Schiedsgericht ausgesprochene Ordnungsmaßnahme mildern oder abkürzen, wenn das betroffene Mitglied nachweislich den Schaden für die Partei gutgemacht oder sich in besonderer Weise um die Partei verdient gemacht hat.

§ 8 Gliederungen

(1) In der Regel sind vorzusehen:

- Ortsverbände, sofern die Mitglie­derzahl in einem Ortsbereich die Zahl sieben
- Kreisverbände in Landkreisen und kreisfreien Städten, sofern die Mitglie­derzahl in einem Kreisbereich die Zahl zwanzig, erreicht hat.

(2) Mitglieder, in deren Bereich noch keine Gebietsvereinigung gegründet ist, gehören bis zu deren Gründung als Einzelmitglieder dem nächsten Kreisverband an.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

(1) Der Vorstand kann gegen Gebietsvereinigungen oder ihre Organe, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder das Grundsatzprogramm verstoßen, nachfolgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.

(2) Bis zur Neuwahl eines Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes des Vorstandes, die sobald als möglich zu erfolgen hat, kann ordentlichen Mitgliedern der Bürger Union 2004 die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben übertragen werden.

(3) Die Maßnahmen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Erfolgt durch diese Mitgliederversammlung keine Bestätigung, so ist die Maßnahme aufgehoben.

(4) Gegen Ordnungsmaßnahmen der Vorstände ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig.

§ 10 Organe der Partei

Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Schiedsgericht

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend. Sie bestimmt die politischen Zielsetzungen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der Gebietsverbände der unmittelbar nachfolgenden Ebene kann sie auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

(3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, bei seiner Verhinderung geschieht dies durch zwei seiner Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung beschließt über Partei- und Wahlprogramme, Satzung und Ordnungen, Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien, Gruppen oder Organisationen und Wahlen zum Vorstand.

(4) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Partei an, die zum Zeitpunkt der Versammlung mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht länger als zwei Monate im Rückstand sind. Den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gehören außerdem mit beratender Stimme der Vorstand der Gesamtpartei an, die Mitglieder der Ratsfraktion sowie gewählte kommunale Spitzenbeamte der Partei.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl eines Versammlungspräsidiums bestehend aus

- Präsident(in)
- Schriftführer(in)
- Wahlprüfungs- und Zählkommission

2. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes, 3. Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer(innen),
4. Erteilung der Entlastung,
5. Wahl des Vorstandes bestehend aus dem/der

- Vorsitzenden
- fünf gleichberechtigten Stellvertreter(innen)
- Schatzmeister(in)

6. Wahl zweier Finanzprüfer(innen),
7. Wahl eines Schiedsgerichts,
8. Änderung der Beitrags- und Geschäftsordnungen,
9. Satzungsänderungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
10. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung.

(6) Anträge auf Änderung des Parteiprogramms, der Satzung, der Schiedsordnung und der Finanz-, Geschäfts- und Wahlordnung können gestellt werden

1. vom Vorstand,
2. von den Vorständen der Gebietsvereinigungen
3. von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

Derartige Anträge von Vorständen oder Mitgliedern müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Geschäftsstelle hat alle Anträge unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten und den Mitgliedern mit der Einladung auszuhändigen.

(7) Für die vorstehend genannten Punkte hat die Mitgliederversammlung das alleinige Entscheidungsrecht.

(8) Die politischen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern binnen vier Wochen bekannt zu geben. Die entsprechenden Mitteilungen sind beim Vorstand unter einer laufenden Nummer für das laufende Kalenderjahr geschlossen aufzubewahren.

(9) Alle Parteitage und Mitgliederversammlungen der Bürger Union 2004 sind presseöffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet auf Antrag die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung.

§ 12 Gliederung von Vorständen

(1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand als das alleinige Entscheidungsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen.

(2) Die geschäftsführenden Vorstände bestehen aus

- der/dem Vorsitzenden
- bis zu fünf gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/-in

Sie allein sind stimmberechtigt.

- (3) Die erweiterten Vorstände bestehen aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - und folgenden Mitgliedern in beratender Funktion ohne Stimmrecht:

- o den Ehrenvorsitzenden

- o dem Vorsitzenden der jeweiligen Mitgliederversammlungen

- o den Vorsitzenden der Gebietsvereinigungen

sowie gegebenenfalls bis zu vier weiteren Beisitzern.

- (4). Bei weniger als 7 Mitgliedern in Vorständen entfallen anteilig stellvertretende Vorsitzende.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die politische und organisatorische Führung der Partei zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei Er entscheidet über das Eingehen von Wahlbündnissen

(2) Sitzungen des Vorstandes finden monatlich statt, darunter die des erweiterten Vorstandes mindestens viermal jährlich und werden durch den Vorsitzenden, sollte dieser verhindert sein durch zwei stellvertretende Vorsitzende, einberufen. Die Protokolle sind bei der nächsten Sitzung zu genehmigen bzw. zu ändern. Eine Stimmübertragung von Mitgliedern auf andere Mitglieder des Vorstandes ist nicht möglich.

§ 14 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen, wenn die Einberufung

- 1. durch Beschlüsse der Vorstände von mehr als einem Drittel der Ortsverbände,

- 2. durch Beschluss der Ratsfraktion,

- 3. von mehr als einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird, oder

- 4. der Vorstand der Meinung ist, dass es das Interesse der Bürger Union 2004 zwingend erfordert.

(3) Stimmberechtigt auf den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder der Partei, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als zwei Monatsbeiträge im Rückstand sind.

(4) Rederecht auf den Mitgliederversammlungen haben:

- a) Mitglieder des Vorstandes der Bürger Union 2004

- b) Vorsitzende nachgeordneter Verbände

c) Mandatsträger der Bürger Union 2004

d) Geschäftsführung und Generalsekretariat der Bürger Union 2004, wenn gewählt

(5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zweien seiner Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist und Beifügung einer vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen. Der Termin ist unabhängig von der Einladung möglichst zwei Monate vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben. Wahlvorschläge und/oder Anträge sollen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugeleitet werden, damit sie gleichzeitig mit den Einladungen versandt werden können.

(6) Der Mitgliederversammlung wählt mit Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder. Als Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder sollen nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die sich über einen längeren Zeitraum um die Bürger Union 2004 besonders verdient gemacht haben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

(1) Der Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünfzig von Hundert aller Geladenen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand unverzüglich eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung ohne die Frist des § 16 Abs. 1 für den gleichen Tage einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) Der Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ihm stehen zur Durchführung zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer des Vorstandes und ein weiterer Schriftführer zur Seite.

(3) Der Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten eröffnet und geschlossen. Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, in die Debatte einzugreifen. Ihm steht das Schlusswort zu.

(4) Der Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen und auf JA oder NEIN lautenden Stimmen, sofern diese Satzung kein anderes Quorum vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Jeder stimmberechtigte Delegierte kann geheime oder namentliche Abstimmung beantragen; diesem Antrag ist zu entsprechen.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll als Ergebnisprotokoll den Verlauf des Parteitages möglichst umfassend wiedergeben und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Datum, Uhrzeit, Beginn und Ende, Unterbrechungen des Parteitages

b) Beschluss über die Tagesordnung

c) Wortlaut aller Beschlüsse

d) wesentlicher Inhalt der Debatten

e) Name des Antragsstellers und Uhrzeit des Beschlusses bei Geschäftsordnungsanträgen.

§ 16 Wahlen

- (1) Alle Wahlen werden nach den Grundsätzen allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchgeführt.
- (2) Die eindeutige Kennzeichnung auf Stimmzetteln ist mittels eines Namens oder eines Kreuzes in einer Wahlzelle oder an einem entsprechenden, für andere nicht einsehbaren Ort vorzunehmen. Steht nur ein Bewerber/eine Bewerberin für einen Wahlgang zur Verfügung genügt die eindeutige Willensbekundung durch Ankreuzen des Feldes JA, NEIN oder ENTHALTUNG.
- (3) Sonstige Wahlen in gleiche Ämter (z.B. Delegierte) erfolgen grundsätzlich in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller Bewerber in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Bei der Wahl darf für jeden Kandidaten/ jede Kandidatin jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wähler darf höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Kandidaten zu wählen sind. Er muss mindestens 2/3 dieser Anzahl an Stimmen abgeben, sonst ist die Stimmabgabe als ungültig zu werten. Es muss den Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden, die Kandidaten einzeln zu befragen.
- (4) Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet ein erneuter Wahlgang unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ein erneuter Wahlgang findet auch statt, wenn eine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl erforderlich ist.
- (5) Die Wahlprüfungskommission besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Vorstandes und drei Vertretern aus den nachgeordneten Verbänden. Die Wahlprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung. Sie prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen.

§ 17 Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung der Partei.
- (2) Jedes wahlberechtigte, ordentliche Mitglied hat ein freies Vorschlagsrecht. Eine angemessene Vorstellung der Kandidat(inn)en sowie eine Debatte über die Kandidat(inn)en ist zuzulassen. Ehrabschneidende und verletzende Fragen sind nicht zuzulassen. Die Kandidat(inn)en haben über ihre bisherigen politischen Tätigkeiten Auskunft zu erteilen. Sollten Kandidat(inn)en ihre Wiederaufstellung begehren, haben sie umfassend über ihre bisherige Mandatstätigkeit zu berichten.
- (3) Die von der Bürger Union 2004 aufgestellten Kandidat(inn)en sind als gewählte Abgeordnete Vertreter(innen) des Volkes und nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Beschlüsse nicht gebunden. Die gewählten Kandidat(inn)en verpflichten sich generell, keinen Abstimmungszwang auszuüben oder sich einem solchen zu unterwerfen. Dies schließt eine freiwillige, auf demokratischen Grundsätzen basierende Unterwerfung unter Mehrheitsbeschlüsse ausdrücklich nicht aus. Die gewählten Vertreter(innen) der Bürger Union 2004 sollen die Programme der Partei vertreten.
- (4) Die Nominierung der Kandidat(inn)en findet auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt..
- (5) An der Kandidatenaufstellung können alle wahlberechtigten Mitglieder mitwirken

§18 Schiedsgerichte

(1) Dem Schiedsgericht gehören an:

- 1 Vorsitzender
- 1 stellvertretender Vorsitzender
- 3 Beisitzer

(2) Die Streitparteien können Mitglieder des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit ablehnen.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für zwei Jahre gewählt und dürfen keinem Vorstand der Partei angehören oder in irgendeinem Dienstverhältnis zur Partei stehen.

(4) Das Schiedsgericht kann im Einzelfall auf Antrag paritätisch mit Beisitzern ergänzt werden, die von den Streitparteien benannt werden.

(5) Aufgabe des Schiedsgerichtes ist die Schlichtung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung.

(6) Mit der Wahl eines Schiedsgerichtes ist auch eine Schiedsgerichtsordnung zu verabschieden.

§19 Beiträge und Finanzen

1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

2) Das Einnehmen der Beiträge obliegt dem Schatzmeister.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4) Innerhalb der in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Fristen ist von den Vorständen ein Rechenschaftsbericht über das Vermögen, die Herkunft und die Verwendung von Mitteln, die den Gebietsvereinigungen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres zugeflossen sind, abzugeben. Der Rechenschaftsbericht ist dem Vorstand zu den entsprechenden Terminen vorzulegen.

5) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Parteiengesetzes, sind strikt zu beachten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 20 Buchführung und Kassenprüfung

(1) Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

(2) Die Kassen- und Rechnungsführung der Partei sind am Ende des Geschäftsjahres durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter können der Prüfung beiwohnen. Die Prüfberichte sind dem Vorstand und der zuständigen Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Der Vorstand kann die Kassen und Rechnungsführung der Gebietsvereinigungen jederzeit durch von ihm beauftragte ordentliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 48 Stunden prüfen lassen.

(4) Über jede Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(5) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand der geprüften Vereinigung und dem Vorstand der Bürger Union 2004 mitzuteilen.

§ 21 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Selbstauflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei oder Wählergruppe kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens acht Wochen vorher mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach §6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Bei der Auflösung der Bürger Union 2004 fällt das Vermögen an eine gemeinnützige soziale Einrichtung. Hierüber entscheidet ein Auflösungsparteitag mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten, beschlossen werden.

(3) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens acht Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Wahl eines den Bestimmungen des Parteiengesetzes entsprechenden Schiedsgerichtes ist ein Behelfsschiedsgericht entsprechend den personellen Gegebenheiten der Partei einzurichten. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(2) Auf einer Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung stattfindet, kann diese Satzung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung am 10.11.2004 sofort in Kraft.

Grundsatzprogramm

Bürger Union 2004

- I. Arbeitsmarkt
- II. Außen- und Sicherheitspolitik
- III. Bildung und Forschung, High-Tech Sektor
- IV. Europa
- V. Frauen- und Familienpolitik
- VI. Soziales, Gesundheit und Rente
- VII. Innenpolitik
- VIII. Landwirtschaft und Verbraucherschutz (*offen*)
- IX. Umwelt und Energie
- X. Wirtschaft, Finanzen und Verkehr

I. Arbeitsmarkt

1. Arbeitnehmer:

Die Menschen in unserem Lande leisten gute Arbeit. Deutschland hat das Potenzial, wieder zum wirtschaftlichen Motor Europas zu werden. Aber eine falsche Regierungspolitik von Rot-Grün verschenkte die wichtigsten Chancen. Wir wollen den Menschen in Deutschland diese Chance wieder eröffnen. Größere wirtschaftliche Freiheit und verlässlichere finanzielle Sicherheit sind möglich. Unsere wichtigsten politischen Ziele sind Arbeit und Wohlstand für alle.

2. Arbeitsmarkt:

Schaffung von Arbeitsplätzen ist die beste Sozialpolitik. In der Sozialen Marktwirtschaft regeln die Sozialpartner Arbeitsbedingungen, Lohn- und wesentliche Lohnnebenkosten. Die Tarifautonomie ist deshalb der Schlüssel zu Arbeitsplätzen und Vollbeschäftigung. Staatliche Arbeitsmarktpolitik hat lediglich ergänzende Aufgaben. Nur die Leistungskraft unserer Wirtschaft und fachliche Qualifikation unserer Arbeitnehmer zusammen sichern die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Wir brauchen die Güter der schulischen Bildung und beruflichen Ausbildung, verbunden mit Spitzenleistungen in Wissenschaft und Technik. Dabei kommt der beruflichen Weiterbildung wachsende Bedeutung zu. Die BU2004 wird deshalb unser gegliedertes leistungsfähiges Bildungs- und Ausbildungssystem aller Stufen auf hohem Niveau halten und auszubauen.

II. Außen und Sicherheitspolitik

1. Entwicklungspolitik

Nach Ansicht der BU2004 müssen Deutschland und Europa globaler Verantwortung und auch aus ureigenstem Interesse die Entwicklungspolitik ernst nehmen. Die Bekämpfung von Armut, Hunger, Unterentwicklung und Umweltzerstörung im Rahmen einer modernen Politik der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung für Menschen in den Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern sehen wir als eine ethische Verpflichtung und Bestandteil einer vorsorgenden Politik an. Deutschland muss internationale Zusagen einhalten und verstärkt Einfluss nehmen auf die internationalen Rahmenbedingungen von Entwicklungspolitik. Die deutsche Entwicklungspolitik muss dabei stärker auf die Terrorismusprävention ausgerichtet werden.

Wir treten ein für eine erfolgreiche Entwicklungszusammenarbeit und setzen auf die Kompetenz und die Kooperation mit Nichtregierungs-Organisationen. Die BU2004 wird auf eine effiziente Koordination und Aufgabenverteilung in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit hinarbeiten. Schwerpunkte unserer Maßnahmen werden Bildung und Ausbildung, die Stärkung der Staatsfunktionen und die Demokratieberatung, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit als elementarstes Mittel zur Armutsbekämpfung sein. Deutsche Entwicklungspolitik muss sich an der Hilfe zur Selbsthilfe orientieren. Ziel deutscher Politik muss es sein, einen möglichst wirkungsvollen Beitrag zu einer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Welt zu leisten und Gefahren abzuwehren.

2. Sicherheitspolitik

Potentielle und tatsächliche Sicherheitsrisiken ideologiefrei und offen benennen.

Die BU2004 tritt dafür ein, dass deutsche Sicherheitspolitik Gefahren für die nationale Sicherheit Deutschlands offen und ideologiefrei benennt. Dabei müssen sowohl die geopolitische Lage Deutschlands im Herzen Europas, als auch die Auswirkungen der Globalisierung berücksichtigt werden.

Der Kalte Krieg ist zwar vorbei, aber Bedrohungen für die nationale Sicherheit Deutschlands und seiner Nachbarn und Verbündeten existieren fort. Dazu zählen unter anderem:

- der internationale Terrorismus
- die Proliferation, also die Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie von weitreichenden Trägersystemen (Iran, Libyen, Pakistan, Indien, Nordkorea)
- religiöse und ethnische Konflikte
- transnationale organisierte Kriminalität sowie
- die Folgen unkontrollierter Migration.

Um gegen diese und andere Gefahren für die nationale Sicherheit Deutschlands gewappnet zu sein, unterhält Deutschland eigene Streitkräfte. Darüber hinaus betreibt Deutschland eine auf multinationale Kooperation angelegte Außenpolitik. Diese Kooperation erfolgt auf europäischer Ebene im Rahmen der Europäischen Union (EU), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), sowie auf internationaler Ebene im Rahmen des Nordatlantischen Bündnisses (NATO) und der Vereinten Nationen (VN).

3. Bundeswehr

Die BU2004 ist die Partei der Bundeswehr

Die BU2004 tritt dafür ein, dass deutsche Verteidigungspolitik an der Bundeswehr festhält, um mit ihr die Sicherheit Deutschlands gewährleisten zu können. Die BU2004 ist die Partei der Bundeswehr. Das heißt, sie engagiert sich sowohl für die deutschen Streitkräfte, als auch für die Zivilbediensteten der Bundeswehr. Die BU2004 tritt ein für eine Bundeswehr, die nach Umfang, Ausrüstung und Ausbildung in der Lage ist, ihren verfassungsgemäßen Auftrag zu erfüllen. Dieser verfassungsgemäße Auftrag der Bundeswehr ergibt sich

- aus Art. 87a Abs. 1, 3 GG (Landes- und Bündnisverteidigung),
- aus Art. 24 Abs. 2 GG (Einsatz im Rahmen und nach Regeln kollektiver Sicherheitssysteme),
- aus Art. 87a Abs. 4 GG (Einsatz im Rahmen eines Inneren Notstandes),
- aus Art. 35 Abs. 1 GG (Amtshilfe) sowie
- aus Art. 35 Abs. 2, 3 GG (Katastrophennotstand).

Die Bundeswehr schützt also Deutschland und seine Staatsbürger vor äußeren Gefahren sowie vor politischer Erpressung, sie fördert die militärische Stabilität und Integration Europas, sie verteidigt Deutschland und seine Verbündeten, sie dient dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und hilft bei Katastrophen, rettet aus Notlagen und unterstützt humanitäre Aktionen.

Für die BU2004 gehören die allgemeine Wehrpflicht (Art. 12a GG) und die Wehrgerechtigkeit auch künftig zu den Eckpfeilern deutscher Verteidigungspolitik. Diese bewährte Wehrform ist sicherheitspolitisch weiter geboten.

4. Außenpolitik

Deutsche Außenpolitik muss deutsche Interessen vertreten.

Nach Ansicht der BU2004 muss deutsche Außenpolitik allgemeinpolitische, wirtschaftliche, militärische und soziokulturelle deutsche Interessen gegenüber dem internationalen Umfeld Deutschlands vertreten. Die BU2004 tritt dafür ein, dass folgende Leitlinien deutscher Außenpolitik unverändert bleiben:

- die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker,
- die Achtung der Menschenrechte,

- die Unterstützung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, von wirtschaftlicher Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und Verantwortung für die Umwelt.
- Die Einbindung Deutschlands in die Europäische Union (EU), in das Nordatlantische Bündnis (NATO), in die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und in die Vereinten Nationen (VN) als Grundlage für Sicherheit und Frieden in Deutschland, in Europa und in der ganzen Welt,
- Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu allen Nachbarstaaten Deutschlands, sowie die gemeinsame Aufarbeitung des im Zusammenhang mit der Vertreibung von 12 Millionen Deutschen aus angestammten deutschen Siedlungsgebieten begangenen Unrechts, als Grundlage für ein gedeihliches Miteinander zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn..

Die BU2004 respektiert, dass die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten gemäß Art. 32 Abs. 1 GG Sache des Bundes ist. Die BU2004 verteidigt aber auch das Recht der Länder, auf der Basis von Art. 32 Abs. 3 GG Verträge mit auswärtigen Staaten abschließen zu können.

III. Bildung und Forschung, High-Tech Sektor

1. Bildungspolitik

Bildung und Erziehung für eine persönlichkeitsgerechte und leistungsorientierte Gesellschaft

Bildung eröffnet dem Menschen Chancen für ein Leben in Freiheit, Selbstentfaltung und Verantwortung in der Gemeinschaft. Sie eröffnet Berufswege, gesellschaftlichen Aufstieg und sozialen Ausgleich. Sie ermöglicht Orientierung, Urteilskraft und Verantwortungsbewusstsein. Der Wettbewerb der Völker und Nationen verlangt schöpferischen Umgang mit der eigenen Tradition und der Herausforderung der Gegenwart. Bildung und Erziehung sichern die Weitergabe der kulturellen Traditionen unseres Volkes, der religiösen Werte und wissenschaftlichen Erkenntnisse an die nächsten Generationen. Sie fordern zugleich kulturelle und wissenschaftliche Neuschöpfungen heraus. Bildung ist Investition in die Zukunft.

2. Hochschulpolitik

Wissenschaft und Technik im Dienst eines menschlichen Fortschritts

Wissenschaft und Technik prägen die Entwicklung der modernen Zivilisation. Sie sind eine Grundlage unseres Wohlstandes und einer humane und produktiven Arbeitswelt. Geisteswissenschaften sowie Technik- und Naturwissenschaften müssen in der Bedeutung für unsere Gesellschaft gleichrangig sein. Die Geisteswissenschaften sind verpflichtet, sich den Problemen der technischen Zivilisation zu stellen und geistige Orientierung im Leben unseres Volkes zu geben. Die BU2004 wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Geisteswissenschaften angemessene Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im wissenschaftlichen Leben der Nation haben.

3. High-Tech Sektor

Mit einer Hgh-Tech-Offensive wollen wir NRW weiterhin an der Spitze des gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fortschritts halten. Deshalb fordert die BU2004:

- die Stärken in Wissenschaft und Wirtschaft weiter ausbauen,
- die regionale Technologiekompetenz und Infrastruktur weiter voranbringen,
- Wissenschaft und Wirtschaft verstärkt international ausrichten,
- und den Standort NRW für Investoren und Existenzgründer noch attraktiver gestalten.

4. Forschung und Wissenschaft

Siehe unter Hochschulpolitik

IV. Europa

Für ein Europa der Nationen und Religionen

Die BU2004 sieht mit großer Sorge, dass das europäische Einigungswerk mehr und mehr in die Gefahr gerät, bei den Menschen an Zustimmung zu verlieren. Längst sind die großen Leistungen der europäischen Einigung wie offene Grenzen und großer Markt, Frieden und Wohlstand zu Selbstverständlichkeit geworden. In den Augen vieler sind die Entscheidungsvorgänge in Europa nicht durchschaubar, greift die EU in immer mehr Lebensbereiche ein, kann niemand konkret verantwortlich gemacht werden, tut die EU zu wenig großes und zu viel Überflüssiges. Unsere Vorstellung von Europa beruht auf dem vom Christentum geprägten abendländischen Menschenbild, dessen säkulare Leistung die Menschenrechte sind. Die europäische Einigung hat sich als das erfolgreichste politische Projekt in der Geschichte unseres Kontinents erwiesen. Europa muss auch in Zukunft auf den Staaten aufbauen. Nationen und Religionen werden die zentralen Elemente der Identität Europas bleiben. Sie sind unverzichtbar für den erforderlichen gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Vermittlung der Akzeptanz europäischer Entscheidungen. Die Regionen spielen je nach der inneren Verfassung der Mitgliedsstaaten zur Wahrung der gewachsenen Vielfalt und Bürgernähe und zur Selbstbehauptung im globalen Wettbewerb eine immer wichtigere Rolle. Deshalb müssen sie gestärkt werden. Europa muss geprägt sein von Eigenverantwortung, Wettbewerb, Vielfalt und einer klar definierten Aufgabenzuordnung. Die Entscheidung über die Verteilung von Aufgaben („Kompetenz-Kompetenz“) zwischen europäischer und nationaler Ebene muss den Mitgliedsstaaten als den Trägern der Union und Herren der Verträge verbleiben.

Europa muss auch die Frage nach seinen Grenzen beantworten. Seine geographische Ausdehnung sollte sich an gemeinsamen Wertevorstellungen und geschichtlichen Erfahrungen ausrichten. Die geographische Ausdehnung darf jedoch die Integrationskraft Europas nicht überfordern. Eine Mitgliedschaft der Türkei in der EU ist für uns aus diesem Grund auf absehbare Zeit nicht vorstellbar. Deshalb war es ein Fehler, der Türkei zum jetzigen Zeitpunkt den Beitrittskandidatenstatus zu verleihen. Die BU2004 unterstützt allerdings alle Anstrengungen, dieses Land in seiner europäischen Orientierung zu stärken und eine Form der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit ihm zu finden, die eine ehrliche, realistische Perspektive für eine stabile Partnerschaft eröffnet.

V. Frauen- und Familienpolitik

1. Familienpolitik

Ehe und Familie haben sich über Jahrhunderte des gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Wandels als Urzelle der Gesellschaft bewährt. In Familien suchen und erfahren Menschen Liebe, Geborgenheit, Lebenssinn, gegenseitige Hilfe und Unterstützung. Ehe und Familie stehen im Mittelpunkt unserer Politik. Sie sind natürliche Lebensformen und Grundpfeiler einer freien und solidarischen Gesellschaft. Deshalb fördert die BU2004 Ehe und Familie und hält an ihrem verfassungsrechtlichen Schutz fest. Kinder sind eine Bereicherung für Familie und Gesellschaft. Kinder bedeuten Zukunft.

2. Frauenpolitik

Gleichberechtigung von Mann und Frau

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist in unserer Verfassung als Rechtsgrundsatz und politischer Handlungsauftrag formuliert. Sie muss in allen Bereichen, in der Familie, in der schulischen und beruflichen Ausbildung, in der Arbeitswelt, in gesellschaftlichen sowie politischen Organisationen, verwirklicht werden.

Partnerschaftliche Aufgabenteilung

Unser Leitbild heißt: Partnerschaft zwischen Frau und Mann. Partnerschaft verlangt gleiche Teilnahmerechte und eigenverantwortliche Verteilung von Verantwortung und Pflichten. Partnerschaftliche Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau in Familie und Arbeitswelt wird nur dann gelingen, wenn Frauen auch gleichberechtigt an der gesellschaftlichen und politischen Gestaltung beteiligt sind und Männer Mitverantwortung für die Familienarbeit übernehmen. Die Leistungen, die Frauen für die Gemeinschaft erbringen, müssen sich auch ihrem Einfluss in politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organisationen widerspiegeln. Wir wollen echte Wahlfreiheit für Frauen und Männer. Wahlfreiheit heißt ein klares Nein zu staatlich verordneten oder gesellschaftlich diktierten Rollenbildern jedweder ideologischer Ausrichtung. Wahlfreiheit bedeutet Entscheidungsfreiheit über die eigene Lebensgestaltung. Eine freie und offene Gesellschaft zeichnet sich durch größtmögliche Chance für den einzelnen aus, sein Leben individuell zu gestalten, in verschiedenen Arbeitsfeldern tätig zu sein und am gesellschaftlichen und politischen Leben gleichberechtigt mitzuwirken. Für Frauen ist die gleichberechtigte Teilhabe noch nicht erreicht. Deshalb kommt der Förderung von Frauen eine besondere Bedeutung zu.

Die BU2004 setzt sich für alle Frauen ein, für Frauen, die sich für den Beruf Mutter und Hausfrau entscheiden, für Frauen, die berufliches Fortkommen als Lebensziel verstehen wollen, für Frauen, die Familie und Erwerbstätigkeit verbinden möchten oder müssen, für alleinerziehende Mütter und für alleinlebende Frauen.

Gezielte Frauenförderung

Das Gleichberechtigungsgebot verpflichtet nicht nur den Staat, sondern auch Gruppen und Verbände, im besonderen die Sozialpartner. Es verpflichtet zum Abbau immer noch bestehender Benachteiligungen von Frauen und insoweit zur gezielten Förderung von Frauen. Notwendig sind wirksame rechtliche Regelungen und eine grundlegende Bewusstseinsänderung bei allen Tarifpartnern und Entscheidungsträgern in der Wirtschaft. Die Überwindung des zum Teil noch geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktes durch Erweiterung des Berufsspektrums für Frauen und auch durch finanzielle Aufwertung traditioneller Frauenberufe. Praxisbezogene Konzepte umfassender Frauenförderung sollen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen geregelt werden, um Frauen gleiche Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten zu sichern.

VI. Soziales, Gesundheit und Rente

1. Gesundheit:

Unsere Gesundheitspolitik will die Gesundheit erhalten, Krankheiten heilen, Beschwerden lindern und das Leben behinderter Mitbürger erleichtern. Fundament einer freiheitlichen Gesundheitspolitik sind Eigenverantwortung, Solidarität und Selbstverwaltung im gegliederten System der sozialen Sicherung. Deutschland verfügt über eine international anerkannte erstklassige medizinische Versorgung. Freie Arztwahl und Niederlassungsfreiheit sind Kernelemente unseres Gesundheitssystems, die gesetzliche wie die private Krankenversicherung ihr Fundament. Jeder Bürger muss ohne Rücksicht auf seine finanzielle Lage die notwendige Hilfe der modernen Medizin in Anspruch nehmen können. Die gleichwertige medizinische Grundversorgung in Stadt und Land muss erhalten bleiben. Die BU2004 wird mit Nachdruck dafür sorgen, dass dieses Gesundheitswesen dauerhaft finanzierbar bleibt. Ein wichtiges Ziel der BU2004-Gesundheitspolitik bleibt die Beitragsstabilität in der Krankenversicherung und die Herbeiführung gleicher Wettbewerbschancen zwischen den Krankenkassen.

2. Pflege

Pflegebedürftigkeit ist ein allgemeines Lebensrisiko, im besonderen ein Altersrisiko, das wie Krankheit, Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit und Alter sozial versichert werden muss, weil es die Leistungskraft eigener Versorgung in der Regel übersteigt. Pflegebedürftigkeit darf nicht zwangsläufig zur Sozialhilfebedürftigkeit führen, den Ertrag einer ganzen Lebensarbeitsleistung aufzehren. Die BU2004 setzt sich für eine moderne und leistungsfähige Pflegeinfrastruktur, die Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen und die soziale Sicherung der pflegenden Personen in Familie und Nachbarschaft ein.

3. Behinderte:

Die BU2004 weiß, sich den Schwachen, Behinderten, Pflegebedürftigen, Kranken, sozial Benachteiligten sowie Kriegsopfern besonders verpflichtet. Das Leitbild unserer Sozialpolitik orientiert sich am selbstverantwortlichen Bürger. Im Mittelpunkt steht der Mensch mit Rechten und Pflichten. Wir werden auch in unseren Anstrengungen nicht nachlassen, Behinderte in die Gesellschaft voll einzugliedern. Behinderte dürfen nicht diskriminiert oder vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Wer behindert ist, oder wem Behinderung droht, muss unabhängig von der Ursache der Behinderung notwendige Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation erhalten. Ebenso wichtig ist der Abbau von Vorurteilen gegenüber Behinderten.

4. Sozialpolitik, allgemein:

Wo der Bürger Wechselfälle des Lebens aus eigener Kraft meistern kann, muss er dieser Verantwortung auch gerecht werden. Soweit der einzelne überfordert ist, muss die Gemeinschaft im notwendigen Umfang mit solidarischer Hilfe eintreten. Sozialhilfe ist deshalb im Sozialstaat ein Gebot der Humanität. Damit soziale Hilfen wirkungsvoll bleiben, wird die BU2004 den Missbrauch konsequent verhindern. Nur größtmögliche Eigenverantwortung ermöglicht wirksame Solidarität. Soziale Sicherheit muss erarbeitet werden. Arbeit ist die wirtschaftliche Quelle unseres Sozialstaates. Nur was erarbeitet und erwirtschaftet wird, kann verteilt werden. Das System der sozialen Sicherung kann nicht beliebig ausgeweitet werden. Zwischen wirtschaftlichem Fortschritt und Höhe der Sozialleistungen besteht ein Zusammenhang.

Bei allen grundlegenden sozialpolitischen Maßnahmen ist zudem die langfristige ungünstige Altersstruktur unserer Gesellschaft zu berücksichtigen. Bis weit ins 21.

Jahrhundert hinein wird es eine erhebliche Verschiebung im Altersaufbau unserer Bevölkerung mit einer rapiden Verschlechterung des Verhältnisses von Arbeitnehmern und Rentnern, Beitragszahlern und Leistungsempfängern geben. Wir müssen Vorsorge treffen gegen einseitige enorme Beitragsteigerungen oder gravierende Leistungseinschränkungen in unserem Sozialsystem. Die BU2004 wird sich deshalb die einzelnen Zweige der sozialen Sicherung von sachfremden Aufgaben freihalten und Missbrauch zu Lasten der Gemeinschaft verhindern. Allgemeine soziale Ausgaben müssen aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden. Die BU2004 tritt für mehr Solidarität und Wettbewerb durch eine föderale Organisation der Sozialversicherung ein.

Sozialraum Europa gestalten

In der Europäischen Union haben Menschen volle Freizügigkeit. Eine sozialpolitische Aufgabe der Zukunft ist deshalb, Europa als Sozialraum zu gestalten. Dafür müssen nach Auffassung der BU2004 die gleichen allgemeingültigen Grundsätze gelten. Freiheit, Gerechtigkeit, Eigenverantwortung, Solidarität und Subsidiarität sind Werte ohne Grenzen.

5. Rente

Die BU2004 will eine Gesellschaft, in der die alten Menschen in Würde ihr Leben gestalten können. Der mit der Einführung der dynamischen Rente geschaffene Generationenvertrag ist dafür die Grundlage. Die BU2004 will nicht nur eine Politik für, sondern auch eine Politik mit den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern gestalten. Die BU2004 wird die Rahmenbedingungen für einen eigenständigen Lebensführung im Alter sichern. Die Sicherheit der Rente sowie die den Lebensstandard sichernde Dynamik der Rente standen und stehen für die BU2004 nicht zur Disposition. Rente ist Lohn für Lebensarbeitsleistungen, kein Almosen. Deshalb lehnen wir auch eine von der eigenen Beitragsleistung losgelöste Grundrente ab.

VII. Innenpolitik

1. Drogen ächten:

Der Gebrauch von Rauschgift und der Missbrauch von Alkohol und auch von Medikamenten sind alarmierende Herausforderungen, weil sie nicht nur die Gesundheit einzelner ruinieren, sondern auch gesellschaftliche und staatliche Strukturen zersetzen. Wir müssen Drogen ächten, ihrer Verharmlosung treten wir entgegen. Die BU2004 fordert daher verstärkt Aufklärung und verbesserte Rehabilitationsmaßnahmen. Wir müssen aber durch wirksamere rechtliche und polizeiliche Instrumente und verstärkte internationale Zusammenarbeit die hierbei auftretende organisierte, den Rechtsstaat zersetzende Kriminalität vernichten. Eine härtere Bestrafung der Täter, die Menschen in Abhängigkeit und Selbstzerstörung treiben, ist unabdingbar.

2. Leistungsfähiger öffentlicher Dienst:

Der demokratische Rechtsstaat braucht einen leistungsfähigen und bürgernahen öffentlichen Dienst, dessen Mitarbeiter ihm loyal dienen. Ein leistungsfähiger öffentlicher Dienst ist das Rückgrat einer Wirtschaftsordnung, des Rechts- und Sozialstaates. Das setzt qualifizierte und leistungsgerecht vergütete Mitarbeiter und optimale Organisationsstrukturen voraus. Die Beschleunigung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels stellt die Verwaltung vor immer neue Aufgaben. Organisation und Personalausstattung müssen diesem Wandel angepasst werden. Die BU2004 will dazu das Dienstrecht flexibler und leistungsgerechter gestalten. Hoheitliche Aufgaben sind Beamten vorzubehalten, damit der Staat in innenpolitischen Auseinandersetzungen handlungsfähig bleibt.

3. Aussiedler

Die Aufnahme von Spätaussiedlern entspricht einer historischen Verpflichtung.

4. Vertriebene

Bewahrung der Volksgruppen- und Minderheitsrechte.

Die BU2004 tritt für das Recht auf die angestammte Heimat als ein unabdingbares Menschenrecht ein und verurteilt jede Form der Vertreibung. Eine freiheitliche, friedliche und gerechte Ordnung in Europa erfordert zwingend die Schaffung eines international verbrieften Volksgruppenrechts und eines durchsetzbaren Minderheitenschutzes. Dafür

wird die BU2004 mit aller Kraft kämpfen, denn ohne Sicherung dieser Rechte wird es keine gerechte und dauerhafte Friedensordnung auf unserem Kontinent geben. Diese Rechte müssen vor dem Europäischen Gerichtshof einklagbar sein.

Gerade die deutsche Kunst und Kultur haben ihre Kraft und Lebendigkeit, ihre Größe, Qualität und Schönheit aus der schöpferischen Freiheit als Folge der regionalen Vielfalt unseres Vaterlandes gewonnen. Auf kulturelle Vielfalt baut die europäische Zusammenarbeit und Integration auf. Deshalb hält die BU2004 fest an den Grundsätzen der Regionalisierung und Dezentralisierung in der Kulturpolitik. Sie fördert kulturelle Einrichtungen in allen Landesteilen. Dazu gehört auch das kulturelle Erbe der Heimatvertriebenen.

5. Migrations- und Integrationspolitik

NRW war und bleibt ein weltoffenes Land. Viele tausende Ausländer haben in den letzten Jahrzehnten in NRW eine neue Heimat gefunden. Ihnen allen galt und gilt in gleicher Weise der Schutz und die Versorgung dieses Staates. Christentum, Humanismus und Aufklärung gebieten Toleranz. Das wollen erhalten. Werteordnungen, die Toleranz nicht respektieren, schaffen Anlässe für tief greifende gesellschaftliche Konflikte. Daher lehnen wir die Selbstaufgabe in einer multikulturellen Gesellschaft ab.

Die BU2004 fordert eine gemeinsame europäische Asyl- und Flüchtlingspolitik, die gesamteuropäischen Interessen dient. Sie lehnt eine unkontrollierte Zuwanderung in die dichtestbesiedelten Regionen Mitteleuropas aus sozialen und ökologischen Gründen ab.

6. Extremismus:

Gegen Extremismus von Links und Rechts!

Die BU2004 ist die Partei der kämpferischen Mitte. Die parlamentarische Demokratie, der starke und liberale Rechtsstaat, die Soziale Marktwirtschaft und die föderative Ordnung sind für die BU2004 die Bauelemente unseres demokratischen Staates und die Markierung der politischen Mitte. Diese Mitte kann am besten von Volksparteien gesichert und auch für die Zukunft ausgebaut werden. Deshalb geht für uns die Ablehnung jedes Extremismus gegen das Erstarken extremer Parteien Hand in Hand.

Die Stabilität unserer Demokratie, das friedliche Zusammenleben der Bürger, allgemeiner Wohlstand und ein tragfähiges Netz sozialer Sicherheit sind nicht von extremen und egoistischen Randpositionen aus zu bewahren.

7. Innere Sicherheit:

Die BU2004, Partei der Inneren Sicherheit - Gewalt und Radikalismus bekämpfen

Der moderne Staat ist nicht zuletzt als Instrument gegen Gewalt in der Gesellschaft und zur innerstaatlichen Friedenssicherung geschaffen und fortentwickelt worden. Dazu bedarf es des Gewaltmonopols. Niemand anderer als der Staat soll mit der Zustimmung seiner Bürger und zu keinem anderen Zweck als zum Schutze seiner Bürger Gewalt gegen Rechtsbrecher und Friedensstörer anwenden. Das Gewaltmonopol der Demokratie ist defensiv. Es dient der Verteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Leistungsfähige Polizei für den wirksamen Schutz aller Bürger:

Die BU2004 will gleiche Sicherheit für alle Bürger. Polizei und Justiz müssen alle notwendigen und adäquaten Instrumente zur wirksamen Verbrechensbekämpfung erhalten. Vergehen und Verbrechen dürfen sich nicht lohnen. Deshalb setzt sich die BU2004 für eine leistungsfähige, moderne und als Autorität anerkannte Polizei ein.

8. Rechtspolitik

Rechtsstaat – Voraussetzung der Freiheit

Ziel der Rechtspolitik der BU2004 ist die Bewahrung und Stärkung des demokratischen Rechtsstaates. Das Rechtsbewusstsein der Bürger sowie der Konsens und die Akzeptanz des Rechts sind seine Grundlagen.

Deshalb betrachtet es die BU2004 als Aufgabe der Rechtspolitik, die Bürger vom Wert und von der Unverbrüchlichkeit des Rechts zu überzeugen. Rechtsstaatlichkeit ist nur möglich, wenn jeder die Freiheit und die Rechte seiner Mitmenschen und die Gemeinschaftsbezogenheit des Rechts anerkennt und achtet. Das Recht gewährleistet nicht nur Gestaltungsspielraum für den Bürger, es muss ihn notwendigerweise auch begrenzen.

VIII. Umwelt und Energie

1. Umweltpolitik:

Schöpfung bewahren, Umwelt schützen, Überleben der Menschheit sichern

Die BU2004 sieht den Menschen als Teil der Schöpfung berufen, diese zu nutzen und zu gestalten, aber auch zu bewahren und zu erhalten. Ziele und Wege unserer Politik sind: Effizienz des Umweltschutzes zu steigern, marktwirtschaftliche Anreize für umweltgerechtes Verhalten fortzuentwickeln, die Verantwortung jedes einzelnen zu stärken der Technik mit nüchterner Offenheit zu begegnen und den Fortschritt in den Dienst von Mensch und Natur zu stellen.

2. Energiepolitik:

Energieversorgung langfristig sichern

Die Knappheit der Rohstoffe und die Begrenztheit der Energiereserven stellen eine ständige Bewährungsprobe für die Anpassungsfähigkeit der Marktwirtschaft und eine Herausforderung an Forschung und Technologie dar.

IX. Landwirtschaft (offen)

X. Wirtschaft, Finanzen und Verkehr

1. Mittelstand – Rückgrat einer freien Gesellschaft

Ohne eine breite Schicht von Selbständigen, sei es gewerbliche Unternehmer, als Handwerker oder als Angehörige freier Berufe, kann eine freiheitliche Gesellschaft nicht funktionieren. Der mittelständische Unternehmer gewährleistet mit seiner Risikobereitschaft und Dynamik, mit seinen Eigenschaften wie Eigeninitiative, Selbstverantwortung, Kreativität, Flexibilität und Fleiß wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität.

Der Mittelstand sichert Kreativität und Dynamik unserer Wirtschaft. Er trägt zu einem hohen Beschäftigungs- und Ausbildungsniveau bei. Vielfalt und Dynamik der mittelständischen Wirtschaft müssen gesichert und deshalb deren größenspezifischen Nachteile durch geeignete Angebote, vor allem bei Beratung, Information und Kapitalbeschaffung, gemildert werden.

Die BU2004 will das „Fenster der Selbständigkeit“ als besondere Chance für Flexibilität der Wirtschaft und beruflichen Aufstieg weit öffnen. Die BU2004 will ferner eine breite Schicht selbständiger Existenzen, um wirtschaftliche und politische Macht zu dezentralisieren sowie Unternehmergeist und individuelle Freiheit dauerhaft in unserer Gesellschaft zu verankern.

2. Steuerpolitik

Besteuerung – leistungsgerecht und international wettbewerbsfähig

Steuern bilden die materielle Grundlage unserer Staates. Die Steuerpolitik der BU2004 muss der Aufgabe dienen, in Deutschland eine leistungsgerechte Besteuerung von Arbeitnehmern und Unternehmer sicherzustellen. Wegen der verschärften Konkurrenz auf den Weltmärkten ist die Fähigkeit zu innovativem Wettbewerb von entscheidender Bedeutung. Die Steuerpolitik hat dem ebenso Rechnung zu tragen wie der Anpassung der steuerlichen Rahmenbedingungen an den europäischen Binnenmarkt. Die Steuerpolitik hat einen Beitrag zur Verbesserung der Standortbedingungen Deutschlands zu leisten.

Die Wachstumsgrundlage für die Zukunft sind durch eine mittelstandsfreundliche Steuerpolitik weiter zu stärken. Die Vereinfachung des Steuerrechts und eine möglichst unbürokratische Umsetzung der europäischen Beschlüsse zur Harmonisierung der indirekten Steuern, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen, sind vorrangige Ziele der Steuerpolitik. Langfristig müssen auch die direkten Steuern innerhalb der Europäischen Union angepasst werden.

3. Haushaltspolitik:

Leistungsgerechte Steuern und solide Finanzen

Steuern bilden die materielle Grundlage unseres Staates. Der Bürger erwartet sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den von ihnen erbrachten Leistungen.

Hauptaufgabe der Finanzpolitik ist es, die für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Mittel zu beschaffen und für ihre sparsame und zweckmäßige Verwendung zu sorgen Die BU2004 tritt ein für Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Einhaltung einer hohen Investitionsquote als verbindliche Grundsätze öffentlicher Ausgabenpolitik.

Wir stehen weiterhin für eine solide Haushaltspolitik ein. Einsparmöglichkeiten sind konsequent auszunutzen und Ausgaben sollten grundsätzlich nicht über den jährlich zu erwartenden Zuwachs des Bruttosozialproduktes ansteigen.

4. Wirtschaftspolitik

Soziale Marktwirtschaft als Verbindung von Effizienz, Leistung und sozialem Ausgleich

Die Soziale Marktwirtschaft ist die Wirtschaftsordnung sozial und ökologisch verantwortlicher Freiheit. Sie gewährt den Unternehmern Freiraum für den optimalen Einsatz der Produktionsmittel in ihrer persönlichen Verantwortung und auf ihr eigenes Risiko, sie eröffnet den Arbeitnehmern die Chance auf gesellschaftlichen Aufstieg und mehr Einkommen durch Leistung; sie sorgt aber auch für Chancengleichheit und Verminderung sozialer Spannungen.

Die Exportnation Deutschland muss die Grundlage ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und verbessern. Der Staat muss durch eine Begrenzung der von ihm beeinflussbaren Lohnnebenkosten sowie durch eine Vereinfachung der Gesetzgebung und durch eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren seine Beitrag zur Verbesserung der Standortbedingungen leisten.

Wirtschaftliche Ziele lassen sich nur erreichen und die Leistungskraft der deutschen Wirtschaft nur dann sichern, wenn ein funktionsfähiger Leistungswettbewerb besteht und aufrechterhalten wird. Grundlage einer dynamischen Wirtschaft ist eine ausgewogene Unternehmensstruktur mit einer Vielzahl von Unternehmen verschiedener Größe.

5. Verkehrspolitik:

Freiheit und Wohlstand unter Wahrung der Umwelt

Verkehr und Mobilität für menschliche Begegnung und internationale Arbeitsteilung
Gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land sind ohne Mobilität und Verkehr nicht möglich. Der Verkehr wächst mit der wirtschaftlichen Entwicklung. Ein weiteres ungezügelter Anwachsen des Verkehrs führt bei ausgelasteter Verkehrsinfrastruktur in den Verkehrskollaps. Die BU2004 stellt sich dieser Herausforderung. Deshalb bedarf die Verkehrspolitik einer grundlegenden Neuorientierung. Verkehrspolitik muss unter Wahrung der Umwelt in erster Linie Freiheit und Wohlstand sichern und in diesem Rahmen der Wirtschaft dienen. Die BU2004 will auch künftig Freiheit für die notwendige Mobilität von Personen, Gütern und Dienstleistungen sichern.